



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
Steuern und Abgaben

Vorlagen-Nummer

**067/11**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 25.03.2011

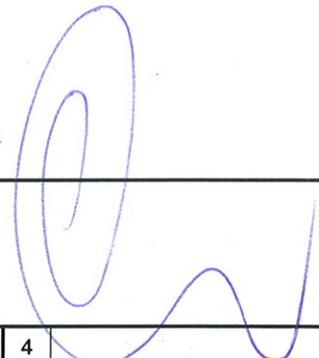
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	06.04.2011	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	04.05.2011	
3.				
4.				

## Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011 wird beschlossen.

*Handwritten signature in blue ink*

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### Sachverhalt:

Die haushaltswirtschaftliche Situation der Stadt Eschweiler bedingt neben einer konsequenten Fortführung des Konsolidierungsprozesses und den damit einhergehenden Einsparungen auch die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten.

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2011 (GFG) beinhaltet u.a. eine Neufestsetzung der fiktiven Hebesätze. Im Wesentlichen sind die Grunddaten (hierzu zählen auch die fiktiven Hebesätze), die der Ermittlung des fiktiven Bedarfs und der normierten Einnahmekraft jeder Kommune und schließlich der gerechten Verteilung der Schlüsselzuweisung unter den Kommunen dienen, anzupassen. Diese Grunddaten wurden letztmalig mit dem GFG 2003 im Wesentlichen auf der Basis der Jahresrechnungsstatistik 1999 angepasst. Bisher wurden für die Ermittlungen der Steuerkraftzahlen folgende fiktive Hebesätze zugrunde gelegt:

Grundsteuer A mit einem fiktiven Hebesatz von 192;  
Grundsteuer B mit einem fiktiven Hebesatz von 381;  
Gewerbsteuer mit einem fiktiven Hebesatz von 403.

Infolge der gestiegenen tatsächlichen Realsteuersätze in den vergangenen Jahren ist folgende Anpassung der fiktiven Hebesätze im Entwurf GFG vorgesehen:

Grundsteuer A mit einem fiktiven Hebesatz von 209;  
Grundsteuer B mit einem fiktiven Hebesatz von 413;  
Gewerbsteuer mit einem fiktiven Hebesatz von 411.

Die Entwicklung der Hebesätze in der Stadt Eschweiler stellt sich wie folgt dar:

### **Entwicklung der Hebesätze**

Haushaltsjahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Grundsteuer A	240 v.H.	240 v.H.	270 v.H.							
Grundsteuer B	346 v.H.	346 v.H.	381 v.H.	381 v.H.	381 v.H.	391 v.H.				
Gewerbsteuer	405 v.H.	405 v.H.	415 v.H.	415 v.H.	430 v.H.					

Damit liegen die tatsächlichen Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbsteuer über den fiktiven Hebesätzen.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt demgegenüber um 22 Prozentpunkte unter dem beabsichtigten fiktiven Hebesatz. Entsprechend dem Handlungsrahmen des Innenministers „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009 müssen die Hebesätze der Realsteuern bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Insofern ist eine entsprechende Anpassung geboten.

Um weitere nachteilige Effekte beim Finanzausgleich zu vermeiden, wird in Anlehnung an den neuen fiktiven Hebesatz eine Erhöhung des Hebesatzes von 391 v.H. auf 413 v. H. vorgeschlagen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbsteuer bleiben gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 unverändert.

### Rechtliche Betrachtung:

Die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern kann entweder im Rahmen der Haushaltsatzung für das jeweilige Haushaltsjahr oder aber durch eine besondere Hebesatzsatzung erfolgen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Da mit einer Genehmigung der Haushaltssatzung 2011 und der ersten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2013 durch die Aufsichtsbehörde nicht vor dem 30. Juni 2011 zu rechnen ist, ist der Erlass einer besonderen Hebesatzsatzung erforderlich, um den Hebesatz noch für das Jahr 2011 rückwirkend ab 01.01.2011 erhöhen zu können.

#### Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Grundsteuer B wird bei Sachkonto-Nr. 40120000 im Produkt 166110101 –Allgemeine Finanzwirtschaft- verbucht. Der Haushaltsansatz in Höhe von 7.910.000 € wurde im Entwurf der Haushaltssatzung 2011 bereits unter Zugrundelegung des erhöhten Hebesatzes von 413 v. H. ermittelt. Sollte der Hebesatz für 2011 unverändert zu dem Hebesatz in 2010 in Höhe von 391 v. H. bleiben, würde sich der Haushaltsansatz auf 7.489.000 € verringern. Dies würde einen Minderertrag in Höhe von 421.000 € bedeuten.

Die vorgesehene Erhöhung von 391 v. H. auf 413 v. H. ergibt eine Mehrbelastung für den Steuerpflichtigen von 5,6 %.

**Satzung  
vom**

**der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 04.05.2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	413 v.H.
2	Gewerbsteuer	430 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .05.2011

Bertram  
Bürgermeister